Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.07.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung der Erzwingungshaft nach § 96 Ordnungswidrigkeitengesetz gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass § 96 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vollkommen unverhältnismäßig sei. Schon wegen geringen Vergehen dürfe die Erzwingungshaft verhängt werden, sofern die Betroffenen eine Geldbuße, etwa wegen fehlender finanzieller Mittel, nicht bezahlen würden. Gerade im Vergleich zu Steuerschuldnern, die Millionen hinterziehen würden und dafür nicht inhaftiert werden würden, bestünde hier ein Ungleichgewicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 60 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Die Erzwingungshaft nach § 96 OWiG dient der Beitreibung rechtskräftig festgesetzter Geldbußen. Begleicht der Betroffene die Geldbuße nicht freiwillig, so kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung in das Vermögen des Betroffenen durchführen. Eine Beitreibung ist allerdings sinnlos und daher ausgeschlossen, wenn der Betroffene zahlungsunfähig ist. Den Betroffenen trifft deshalb die

Mitwirkungspflicht, seine Zahlungsunfähigkeit darzulegen, wenn er nicht zahlen kann. Hierüber wird der Betroffene im Bußgeldbescheid belehrt (§ 66 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 OWiG).

In Übereinstimmung mit rechtsstaatlichen Anforderungen lässt eine Vollstreckung der Erzwingungshaft die verhängte Geldbuße unberührt bestehen, so dass Beitreibungsmaßnahmen möglich bleiben. Denn die Erzwingungshaft ist als reines Beugemittel ausgestaltet worden. Mit ihr soll die (rechtskräftig angeordnete) Pflicht zur Zahlung der Geldbuße oder zur Darlegung der Zahlungsunfähigkeit durchgesetzt werden. Anders als eine sanktionierende Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 des Strafgesetzbuchs) dient sie nicht der Zufügung eines Übels für die begangene Tat. Stattdessen stellt sie sich als disziplinierende Pflichtenmahnung gegenüber dem zahlungsunwilligen und seine Mitwirkungspflicht verletzenden Betroffenen dar. Zu diesem Zweck kann die Verhängung einer Erzwingungshaft auch bei geringen Geldbußen angemessen sein (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. November 1976 — 2 BvL 1/76). Durch die Ausgestaltung der Erzwingungshaft als reines Beugemittel und nicht als eigenständige Strafe als missbilligende hoheitliche Reaktion auf rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 5. Februar 2004 — 2 BvR 2029/01 —, BVerfGE 109, 133-190), besteht mithin auch keine Vergleichbarkeit mit Strafen, die aufgrund von – beispielsweise – rechtswidrig und schuldhaft begangenen Steuerstraftaten verhängt werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Tat bestraft wird, obliegt dabei allein dem Gericht.

Vor Anordnung der Erzwingungshaft prüft das Gericht, ob der Betroffene dargelegt hat, dass er zahlungsunfähig ist, oder ob sich dessen Zahlungsunfähigkeit aus anderen für das Gericht ersichtlichen Umständen ergibt (§ 96 Absatz 1 Nummer 2 und 4 OWiG). Ist dies nicht der Fall, darf das Gericht davon ausgehen, dass der Betroffene zahlen kann, aber nicht will (Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. V/1269, Seite 39). Vor einer Anordnung der Erzwingungshaft ist dem Betroffenen durch das Gericht Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen (§ 104 Absatz 2 Satz 2 OWiG), um sein Recht auf rechtliches Gehör zu wahren. Gegen die Anordnung der Erzwingungshaft steht dem Betroffenen die sofortige Beschwerde zu (§ 104 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 OWiG), welche aufschiebende Wirkung hat (Karlsruher Kommentar zum OWiG, 4. Auflage 2014, § 97 Rdnr. 6, § 104 Rdnr. 14) und dem Betroffenen nochmals Gelegenheit gibt, seiner Zahlungs- oder Darlegungspflicht nachzukommen.

Die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im jeweiligen Einzelfall obliegt dem Gericht. Sie setzt eine Würdigung der gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse

und der in diesem Zusammenhang relevanten Lebensumstände des Betroffenen (Arbeitsfähigkeit, Gesundheitszustand, Alter) voraus. Insbesondere muss der Betroffene ihm zumutbare Möglichkeiten ausschöpfen, erreichbare finanzielle Mittel heranzuziehen, etwa durch Kreditaufnahme oder Veräußerung von Gegenständen (Karlsruher Kommentar zum OWiG, a.a.O., § 96 Rdnr. 12). Der Umstand allein, dass ein Betroffener Sozialleistungen erhält, kann daher noch nicht zur Feststellung seiner Zahlungsunfähigkeit führen.

Die Vorschriften über die Erzwingungshaft tragen dem Verhältnismäßigkeitsgebot Rechnung. Der Betroffene hat stets die Möglichkeit, die Erzwingungshaft zu vermeiden: Er kann die Vollstreckung der Erzwingungshaft jederzeit abwenden, indem er den zu zahlenden Betrag der Geldbuße entrichtet (§ 97 Absatz 2 OWiG). Sobald sich die Zahlungsunfähigkeit des Betroffenen ergibt, ist die Anordnung der Erzwingungshaft durch das Gericht von Amts wegen aufzuheben (§ 96 Absatz 2 Satz 2 OWiG). Macht der Betroffene nach Anordnung der Erzwingungshaft geltend, dass ihm nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, den zu zahlenden Betrag der Geldbuße sofort zu entrichten, so kann das Gericht die Vollziehung der Anordnung aussetzen (§ 97 Absatz 3 Satz 2 OWiG).

Wegen des auch im Beitreibungsverfahren geltenden Opportunitätsprinzips kann zudem unabhängig von der Frage der Zahlungsfähigkeit des Betroffenen davon abgesehen werden, eine im Einzelfall unverhältnismäßige Erzwingungshaft zu verhängen. Auch kann von weiteren Beitreibungsmaßnahmen abgesehen werden, wenn diese wegen erlittener Erzwingungshaft oder aus anderen Gründen unverhältnismäßig wären.

Unterhalb der Schwelle zur Zahlungsunfähigkeit liegende Zahlungsschwierigkeiten des Betroffenen können durch die Bewilligung von Zahlungserleichterungen oder dadurch abgemildert werden, dass im Einzelfall von der Beitreibung aus Gründen der Opportunität und Verhältnismäßigkeit ganz abgesehen wird.

Nach alledem besteht kein Raum für eine Abschaffung des § 96 OWiG.

Der Ausschuss vermag die Eingabe daher nicht zu unterstützen. Deshalb empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu

überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zur Erwägung zu überweisen, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.